

## STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-280/2016-2021  
 Aktenzeichen: FB 4 - Nk  
 Bearbeiter: Nowak, Carsten

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2018
Stadtverordnetenversammlung	20.12.2018

Sichtvermerke	
gez. Carsten Nowak	gez. Udo Schöffmann, Bürgermeister

### Betreff:

Interkommunale Zusammenarbeit für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetz;  
 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben  
 nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

### Begründung:

#### Rechtliche Grundlagen:

Der Bundesgesetzgeber hat mit Wirkung vom 01.07.2017 das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft gesetzt.

Durch das Gesetz werden erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen. Kernelemente sind die Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe und einer Anmeldebescheinigung für Prostituierte.

Den Bürgermeistern als örtliche Ordnungsbehörde wurde durch eine Zuständigkeitsverordnung mit Wirkung vom 13.02.2018 die Zuständigkeit sämtlicher Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz, der Landrätin als Kreisordnungsbehörde für Städte und Gemeinden unter 7.500 Einwohner, zugewiesen (§ 1 Abs. 1 Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetz –ProstSchGZustV-).

Mit gleicher Zuständigkeitsverordnung wurde die Möglichkeit eröffnet, interkommunale Zusammenarbeiten zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2 ProstSchGZustV).

In der Bürgermeisterdienstversammlung am 22.02.2018 wurde von den Bürgermeistern des Landkreises der Wunsch vorgetragen, dass der Landkreis diese Aufgabe im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit übernehmen möge.

In der Folge wurde eine Konzeption beim Landkreis erarbeitet, mit den Bürgermeistern am

26.04.2018 abgestimmt und mit Stand 07.06.2018 von allen Bürgermeistern Zustimmung signalisiert.

### **Aufgabenstellung**

Die Konzeption sieht folgende Eckpunkte vor:

Der Landkreis Gießen übernimmt die Aufgaben des Vollzugs des Abschnittes 2 bis 5 und 7 des ProstSchG für alle Kommunen über 7.500 Einwohner. Diese sind im Wesentlichen:

1. Beratung von Prostituierten und Durchführen eines Anmeldeverfahrens
2. Genehmigungsverfahren der Prostitutionsgewerbe in Form von
  - 2.1 Prostitutionsstätten
  - 2.2 Prostitutionsfahrzeuge
  - 2.3 Prostitutionsveranstaltungen
  - 2.4 Prostitutionsvermittlung

Darüber hinaus übernimmt der Landkreis auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem ProstSchG.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt organisatorisch im Fachdienst Aufsichts- und Ordnungswesen, Landrätin als Kreisordnungsbehörde. Damit wird die Sachbearbeitung in Anlehnung an die ureigene Zuständigkeit (für Kommunen unter 7.500 Einwohner) sachlogisch angeknüpft.

### **Personalbemessung:**

Die Personalbemessung erfolgt auf Grundlage der erwähnten Konzeption. Eine methodische Stellenbemessung scheidet zunächst aus, weil keine belastbaren Fallzahlen gibt. Auch die Frage, welcher Anteil der Prostituierten der gesetzlichen Anmeldepflicht nachkommen werden ist, ist unklar.

Fallzahlen, die auf Personalbemessung Einfluss haben werden, sind

- Anzahl der Prostituierten ~ 200
- Anzahl der Prostitutionsstätten 9 Bordelle/21 TTW
- Anzahl Prostitutionsfahrzeuge (Erhebung notwendig)
- Anzahl der Prostitutionsveranstaltungen (Erhebung notwendig)
- Anzahl Prostitutionsvermittlung (Erhebung notwendig)

Insofern ist eine **vereinfachte Stellenbemessung** angezeigt, mit der eine Evaluation nach zwei vollen Kalenderjahren der Aufgabenerledigung einhergeht.

Im Rahmen der vereinfachten Personalbemessung kann von einem Personalaufwand von einer Vollzeitstelle ausgegangen werden

Eine Evaluation findet 2021 (nach zwei vollen Kalenderjahren - 2019 und 2020) statt. Dabei wird auf Erfahrungswerte in der Sachbearbeitung (Arbeitszeit) einerseits und Erkenntnisse der Polizei, eigene Erkenntnisse, Gesundheitsamt und Ordnungsämter (Fallzahlen) zurückgegriffen.

### **Externer Aufwand:**

Das Informations- und Beratungsgespräch, das bei dem „Anmeldevorgang“ in der Kreis-

ordnungsbehörde zu erfolgen hat, findet seine Grundlage in § 7 Abs. 2 ProstSchutzG. Es hat den Charakter eine Sozialberatung. Der Erfolg ist einerseits davon abhängig, dass entsprechend geschultes Personal eingesetzt, das die Szene und deren Herausforderung kennt. Die Beratung der Kreisordnungsbehörde grundsätzlich auch denkbar ist. Die Inhalte eines Beratungsgespräches liegen strukturiert vor und könnten mit gewisser Qualifikation durch einen Sachbearbeiter der Kreisordnungsbehörde selbst durchgeführt werden.

Von der Durchführung wird allerdings abgeraten, weil ein Interrollenkonflikt vorliegt. Einerseits soll eine offene und empathische Beratung stattfinden, während auf der anderen Seite ordnungsrechtliche Kontrollen und weitere Maßnahmen durchgeführt werden. Dies steht im Widerspruch. Insoweit kommt der Landkreis zum Ergebnis, die Beratungsgespräche extern durchführen zu lassen.

In Mittelhessen hat sich der Verein „Frauenrecht ist Menschenrecht“ (FIM) etabliert. Er betreibt unter anderen Streetwork und ist mit der Szene vertraut. Eine Vernetzung zwischen Beratung und Streetwork auf Basis von unmittelbaren Erstinformationen, Szenekenntnissen und vor allem sprachlichen Kompetenzen (hohe muttersprachliche Diversität) ist eine gewinnbringende Basis für die Aufgabenerledigung.

Die Städte Gießen und Marburg führen eine entsprechende Kooperation bereits erfolgreich und gewinnbringend durch. Eine intensivierende Vernetzung kann daher erreicht werden. FIM verfügt über eine Anerkennung durch das Hessische Sozialministerium (HSM).

### **Finanzierung:**

Ab 2019 erfolgt Die Finanzierung **primär durch Gebührenerhebung, im Übrigen** durch eine **vollkostenfinanzierte Spitzabrechnung gegenüber den Städten und Gemeinden**, die sich an die Personalbemessung anlehnt. Im Kalenderjahr 2018 erfolgt diese anteilig bezogen auf die Leistungsmonate.

- Sockelbetrag (etwa 14 % der Gesamtkosten) nach Einwohnerzahl für alle
- Anzahl der Prostituierten (etwa 8 % der Gesamtkosten) nach Einwohnerzahl für alle
- Anzahl der Prostitutionsgewerbe je Gemeinde (etwa 78 % der Gesamtkosten)

### **Gebührenerhebung aus Kundensicht**

Der Landkreis Gießen erbringt Dienstleistungen gegenüber den Kundengruppen „Prostituierte“ und „Betreiber von Prostitutionsstätten“.

Es erfolgt eine Erhebung von Gebühren auf Grundlage der jeweiligen Kostenordnung des zuständigen Ministeriums. Derzeit findet noch eine Klärung entsprechender Gebührentatbestände im Bereich des zuständigen Wirtschaftsministeriums statt, so der Stand mit E-Mail vom 15.02.2018.

### **Geplant ist jedoch folgende Gebührenerhebung:**

Prostituierte:

- |                                     |         |           |
|-------------------------------------|---------|-----------|
| • Amtshandlung Kreisordnungsbehörde | 10,00 € | } 60,00 € |
| • Externe Kosten FIM                | 50,00 € |           |

Betreiber von Prostitutionsstätten, Veranstaltungen, Fahrzeugen etc.:

- Amtshandlung Kreisordnungsbehörde nach Aufwand €

(denkbar ~ 300 – 5.000 €/P.stätte)

Der Magistrat hat sich mit der Angelegenheit beschäftigt und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, der Aufgabenübertragung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetz – ProStSchGZustV-) an den Landkreis Gießen im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit zuzustimmen und zur Aufgabenübertragung mit dem Landkreis Gießen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 2 ProStSchGZustV nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes abzuschließen.

Des Weiteren ist der Magistrat mit dem Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und mit der Beantragung von Fördermitteln nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung inter-kommunaler Zusammenarbeit beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport zu beauftragen.

### **Beschlussvorschlag: Für den Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Aufgabenübertragung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetz –ProStSchGZustV-) an den Landkreis Gießen im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit zu.

Zur Aufgabenübertragung ist mit dem Landkreis Gießen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 2 ProStSchGZustV nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes abzuschließen.

Der Magistrat wird mit dem Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und mit der Beantragung von Fördermitteln nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung inter-kommunaler Zusammenarbeit beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport beauftragt.

### **Für die Stadtverordnetenversammlung:**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Aufgabenübertragung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetz –ProStSchGZustV-) an den Landkreis Gießen im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit zu.

Zur Aufgabenübertragung ist mit dem Landkreis Gießen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 2 ProStSchGZustV nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes abzuschließen.

Der Magistrat wird mit dem Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und mit der Beantragung von Fördermitteln nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung inter-kommunaler Zusammenarbeit beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport beauftragt.

**Anlagen:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung